

Örtliche Bauvorschriften

(Gem. § 9(4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

1. Die Flächen der Stellplätze sind mit Pflaster mit breiter Fuge, als wassergebundene Decke, mit Rasenkammersteinen o.ä. zu versehen und zu begrünen.
2. Je 8 Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.
3. Anlagen der Außenwerbung sind ausschließlich auf den Gebäudefassaden zulässig. Sie dürfen mit ihrer Oberkante den oberen Abschluss des Gebäudes (Attika/First) nicht überschreiten.
4. Die o. g. Anlagen der Außenwerbung sind ausschließlich als nicht bewegliche (laufende) Anlagen und nur angestrahlt zulässig. Ausnahmsweise ist pro Laden - /Gewerbeeinheit eine Anlage der Außenwerbung als selbstleuchtende Lichtwerbung bis max. 6,5 x 1,5 m zulässig, aber nur als nicht bewegliche.